
Bericht

Hutter & Schrantz Stahlbau AG,
Wien

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis**Seite**

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses.....	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte.....	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Anlagenverzeichnis**Anlage**

Bilanz zum 31. Dezember 2017.....	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2017	3
Lagebericht	4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	5

An den
Vorstand und die
Mitglieder des Aufsichtsrats der
Hutter & Schrantz Stahlbau AG
Großmarktstraße 7
1230 Wien

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2017

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 6. Juni 2017 der Hutter & Schrantz Stahlbau AG, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt. Anlässlich der Wahl zum Abschlussprüfer haben wir eine Erklärung gemäß § 270 UGB über unsere Unabhängigkeit abgegeben. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag ab, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff. UGB zu prüfen sowie ein Urteil darüber abzugeben, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde, sowie eine Erklärung abzugeben, ob angesichts der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über das Unternehmen und sein Umfeld wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht festgestellt wurden, wobei auf die Art dieser fehlerhaften Angaben einzugehen ist. Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2017 haben wir einen gesonderten Bericht erstellt.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Gesellschaft im Sinne des § 221 UGB. Auf Grund des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) gelten für die Gesellschaft im Sinne des § 221 Abs. 4a UGB für den Bilanzstichtag die Rechtsfolgen einer großen Gesellschaft.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 268 UGB.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerhard Prachner, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Zum Lagebericht haben wir ein Urteil darüber abzugeben, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde, sowie eine Erklärung abzugeben, ob angesichts der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über das Unternehmen und sein Umfeld wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht festgestellt wurden, wobei auf die Art dieser fehlerhaften Angaben einzugehen ist.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), veröffentlicht vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB).

Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Als Grundlage für unsere Prüfung dienten die Buchführung, die Belegsammlung, Bestandsverzeichnisse sowie der von der Gesellschaft erstellte Jahresabschluss samt Lagebericht zum 31. Dezember 2017.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Oktober 2017 bis März 2018 überwiegend in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 8. März 2000, zuletzt adaptiert am 21. Februar 2011, (siehe Anlage 5) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Wir erhielten Einsicht in Urkunden, Verträge und in den Schriftverkehr der Gesellschaft. Die erforderlichen Auskünfte wurden von den gesetzlichen Vertretern sowie von den zuständigen Sachbearbeitern erteilt. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Hutter & Schrantz Stahlbau AG, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde. Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, den 23. März 2018

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH



Mag. Gerhard Prachner
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2017**Aktiva**

	31.12.2017		31.12.2016	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Homepage		0,00		0
II. Sachanlagen				
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung		17.785,37		21
III. Finanzanlagen				
Anteile an verbundenen Unternehmen		6.370.287,33		5.888
		6.388.072,70		5.909
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen		2.160.000,00		1.662
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00		0	
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		10.841,70		24
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00		0	
		2.170.841,70		1.686
II. Guthaben bei Kreditinstituten		233.804,69		77
		2.404.646,39		1.763
C. Rechnungsabgrenzungsposten		5.625,00		5
		8.798.344,09		7.677

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Passiva

	31.12.2017		31.12.2016	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
A. Eigenkapital				
I. eingefordertes Grundkapital		1.500.000,00		1.500
Nennbetrag eigener Anteile		-4.498,00		-4
ausgegebenes Grundkapital		1.495.502,00		1.496
II. Kapitalrücklagen				
gebundene		1.861.665,23		1.862
III. Rücklagen für eigene Anteile (gebundene Rücklagen)		4.498,00		4
IV. Bilanzgewinn		2.442.416,21		1.789
davon Gewinnvortrag	293.476,77	5.804.081,44	326	5.151
B. Rückstellungen				
sonstige Rückstellungen		53.430,00		58
C. Verbindlichkeiten				
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	490.832,65		18	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	2.450.000,00		2.450	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		2.450.000,00		2.450
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0,00		0	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	2.450.000,00		2.450	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		3.830,40		13
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	3.830,40		13	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00		0	
3. sonstige Verbindlichkeiten		487.002,25		5
davon aus Steuern	1.316,73		2	
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	2.048,27		2	
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	487.002,25		5	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00		0	
		2.940.832,65		2.468
		8.798.344,09		7.677

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017

	2017		2016	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		300.000,00		280
2. sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		8.919,00		1
b) übrige		1.613,64		0
		10.532,64		1
3. Personalaufwand				
a) Gehälter		-68.473,70		-82
b) soziale Aufwendungen		-21.471,48		-21
<i>davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche</i>				
<i>Mitarbeitervorsorgekassen</i>	-1.141,66		-1	
<i>davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben</i>				
<i>sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-20.329,82		-20	
		-89.945,18		-103
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlage-				
vermögens und Sachanlagen		-2.909,59		-3
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		-268.058,14		-295
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5		-50.380,27		-120
7. Erträge aus Beteiligungen		2.234.891,78		1.620
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	2.234.891,78		1.620	
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		48,89		0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-32.120,96		-33
10. Zwischensumme aus Z 7 bis 9		2.202.819,71		1.587
11. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 6 und Z 10)		2.152.439,44		1.467
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-3.500,00		-4
13. Ergebnis nach Steuern		2.148.939,44		1.463
14. Jahresüberschuss		2.148.939,44		1.463
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		293.476,77		326
16. Bilanzgewinn		2.442.416,21		1.789

ANHANG

der

**Hutter & Schrantz Stahlbau AG
Wien**

**für das Geschäftsjahr
vom 01.01.2017 bis 31.12.2017**

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Bestimmungen des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Ausweispflichtige Posten, die in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst wurden, werden in den Anlagen entsprechend aufgegliedert.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet.

Weiters wurde bei der Bewertung davon ausgegangen, dass das Unternehmen fortgeführt wird.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Erkennbare Risiken und drohende Verluste, die im Abschlussjahr oder früher entstanden sind, wurden berücksichtigt, selbst wenn diese Umstände erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses entstanden sind.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

Bei Beträgen ohne Währungsangabe handelt es sich um EURO-Beträge.

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel dargestellt.

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte wird die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, soweit der Ansatz mit einem niedrigeren Wert erforderlich ist.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und in längstens 3 Jahren abgeschrieben.

Sachanlagevermögen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibung bewertet. Die planmäßige Abschreibungen werden linear unter Zugrundelegung einer Abschreibungsdauer von 3 bis 10 Jahren vorgenommen.

Finanzanlagevermögen

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten, oder falls ihnen ein niedrigerer Wert beizumessen ist, mit diesem angesetzt.

Geringwertige Vermögensgegenstände

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Einzelanschaffungskosten unter EUR 400,00 werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Abgang erfasst.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Fremdwährungsforderungen werden mit ihrem Entstehungskurs oder dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Rückstellungen

Bei der Bemessung der Rückstellungen werden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste berücksichtigt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allgemeine Angaben zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Zusätzliche Angaben zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Vergleichbarkeit mit den Vorjahresbeträgen

Zur besseren Vergleichbarkeit werden Vorjahreswerte der Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß den im Berichtsjahr anzuwendenden Ausweisvorschriften gegliedert.

Erläuterungen zur Bilanz

Entwicklung des Anlagevermögens

Hinsichtlich der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der Aufgliederung der Jahresabschreibung wird auf den beigefügten Anlagenspiegel verwiesen.

An dieser Stelle wird auf den Beteiligungsspiegel (sonstige Angaben) verwiesen.

Forderungen

Forderungsspiegel

<i>Forderungsspiegel</i>	Bilanzwert in EUR	Restlaufzeit		Vorjahr in EUR
		< 1 Jahr in EUR	> 1 Jahr in EUR	
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	2.160.000,00	2.160.000,00		1.662.000
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	10.841,70	10.841,70		24.530
Summe	2.170.841,70	2.170.841,70	0,00	1.686.530

Sonstige Angaben zu Forderungen

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen mit EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 42) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie EUR 2.160.000,00 (Vorjahr: TEUR 1.620) Forderungen aus der phasengleichen Gewinnausschüttung der verbundenen Unternehmen. Die gesamten Forderungen haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die sonstigen Forderungen in Höhe von EUR 10.841,70 (Vorjahr: TEUR 25) beinhalten Forderungen gegenüber dem Finanzamt in Höhe von EUR 10.841,70

(Vorjahr: TEUR 20) und des Vorstands in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 5).

Eigenkapital

Das Grundkapital beträgt per 31. Dezember 2017 EUR 1.500.000,00 und ist in 1.500.000 Stückaktien (Vorjahr: 1.500.000 Stückaktien) zerlegt.

An gebundenen Kapitalrücklagen wird ein Betrag von 1.861.665,23 Euro ausgewiesen. Die Bestimmungen des § 229 Abs. 6 UGB hinsichtlich der erforderlichen Höhe der gebundenen Rücklagen (10 % des Grundkapitals) sind somit erfüllt.

Der Bestand der eigenen Anteile beträgt - unverändert zum Vorjahr - per 31. Dezember 2017 4.498 Stück, dies macht 0,30 % vom Grundkapital aus.

Der Vorstand der Hutter & Schrantz Stahlbau AG wird in der ordentlichen Hauptversammlung den Aktionären den Vorschlag unterbreiten, eine Dividende von EUR 1,40 pro Aktie auszuschütten.

Rückstellungen

Die Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

	Stand 01.01.	Zuweisung	Verbrauch /Auflösung	Stand 31.12.
	EUR	EUR	EUR	EUR
Rückstellung für nicht verbrauchte Urlaube	6.143,00	0,00	6.143,00	0,00
Rückstellung für Bilanzarbeiten	34.000,00	35.000,00	34.000,00	35.000,00
Sonstige Rückstellungen	17.930,00	18.430,00	17.930,00	18.430,00
Summe	58.073,00	53.430,00	58.073,00	53.430,00

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeitspiegel

	Bilanzwert in EUR	Restlaufzeit			Vorjahr EUR
		< 1 Jahr in EUR	1- 5 Jahre in EUR	> 5 Jahre in EUR	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.450.000,00		2.450.000,00		2.450.000
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.830,40	3.830,40			12.547
Sonstige Verbindlichkeiten	487.002,25	487.002,25			5.512
Summe	2.940.832,65	490.832,65	2.450.000,00	0,00	2.468.059

Sonstige Informationen zum Verbindlichkeitspiegel

Für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden folgende dingliche

Sicherheiten bestellt:

Verpfändung des Gesellschaftsanteils an der Oberhofer Stahlbau Ges.m.b.H., Wert:
EUR 2.450.000,00

Verpflichtungen aus der Nutzung von Sachanlagen

Aus geleasten und gemieteten, nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen ergeben sich für das Geschäftsjahr 2017 keine Verpflichtungen; für die nächsten fünf Jahre ergeben sich ebenfalls keine Miet- und Leasingverpflichtungen.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse 2017 betrugen EUR 300.000,00 und setzen sich aus der Verrechnung von Managementleistungen an die Tochtergesellschaften Haslinger Stahlbau GmbH, Feldkirchen, in Höhe von EUR 160.000,00 und Claus Queck GmbH, Düren, Deutschland, in Höhe von EUR 140.000,00 zusammen.

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse bestehen ausschließlich aus Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen beinhalten überwiegend Honoraraufwendungen in Höhe von EUR 178.445,00 (Vorjahr: TEUR 184).

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer werden im Konzernabschluss der Hutter & Schrantz Stahlbau AG, Wien, offengelegt.

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in Höhe von EUR 3.500,00 entsprechen der Mindestkörperschaftsteuer.

Zum Abschlussstichtag war keine mögliche latente Steuerabgrenzung gegeben.

Sonstige Angaben

Mitglieder der Geschäftsführung

Als Vorstand waren im Geschäftsjahr tätig:

Herr Dr. Hans Heinz
Herr Martin Heinz

Mitglieder des Aufsichtsrates

Frau Doris Heinz, Vorsitzende
Herr Dkfm. Robert Loisch, Stellvertreter der Vorsitzenden
Herr KR Hans-Georg Göttling, CMC
Herr Ing. Josef Podesser

Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, beträgt:

	2017	Vorjahr
Mitarbeiter gesamt	1	1
Davon Arbeiter	0	0
Davon Angestellte	1	1

Bezüge der Organe

Zahlungen an den Vorstand sowie an ehemalige Vorstände und deren Hinterbliebene wurden im Jahr 2017 nicht geleistet.

Die Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats beliefen sich im Berichtsjahr auf EUR 15.430,00 (Vorjahr: TEUR 15).

Es wurden keine Vorschüsse und Kredite an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährt.

Angaben zu verbundenen Unternehmen

Die Gesellschaft gehört seit 17. Juli 2012 dem Vollkonsolidierungskreis der hussverwaltungsgmbh, Wien, an. Sie ist ein konsolidierungspflichtiges Mutterunternehmen im Sinne des § 244 UGB.

Die Konzernabschlüsse sind beim Handelsgericht in Wien hinterlegt.

Name / Sitz des Unternehmens	Anteil am Kapital in %	Eigenkapital	Jahresergebnis
Haslinger Stahlbau GmbH, Feldkirchen	90%	15.268.960,76	2.974.849,12
Claus Queck GmbH, Düren, Deutschland	90%	11.860.867,91	59.624,57
Oberhofer Stahlbau Ges.m.b.H., Saalfelden	51%	2.031.593,54	654.795,35

Sonstige Erläuterungen

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten.

Unterfertigung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung

Wien, am 23.3.2018

Dr. Hans Heinz

Martin Heinz

Hutter & Schrantz Stahlbau AG, Wien

Entwicklung des Anlagevermögens:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten			kumulierte Abschreibungen			Restbuchwerte	
	Stand 1.1.2017	Zugänge	Stand 31.12.2017	Stand 1.1.2017	Zugänge	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
Homepage	3.500,00	0,00	3.500,00	3.500,00	0,00	3.500,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen								
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	28.265,78	0,00	28.265,78	7.570,82	2.909,59	10.480,41	17.785,37	20.694,96
III. Finanzanlagen								
Anteile an verbundenen Unternehmen	5.888.308,33	481.979,00	6.370.287,33	0,00	0,00	0,00	6.370.287,33	5.888.308,33
	5.920.074,11	481.979,00	6.402.053,11	11.070,82	2.909,59	13.980,41	6.388.072,70	5.909.003,29

LAGEBERICHT

AKTIE UND UNTERNEHMENSSTRUKTUR

Die Hutter & Schrantz Stahlbau AG wurde am 20.10.2006 ins Firmenbuch eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.500.000,-- und ist in 1.500.000 auf Inhaber lautende Stückaktien geteilt. Die Aktien der Gesellschaft sind im unregulierten Markt des Mid-Market-Segments (MTF) der Wiener Börse gelistet.

Die Hutter & Schrantz Stahlbau AG hält jeweils 90 % der Anteile an der Haslinger Stahlbau GmbH in Feldkirchen sowie an der Claus Queck GmbH in Düren, Deutschland, und 51 % an der Oberhofer Stahlbau Ges.m.b.H. Insgesamt umfasst die Hutter & Schrantz Stahlbau-Gruppe elf Gesellschaften. Als Muttergesellschaft erbringt die Hutter & Schrantz Stahlbau AG Beratungs- und Managementleistungen in den Bereichen Finanzierung und Strategie für ihre Tochterunternehmen. Die AG hat keine weiteren operativen Aktivitäten.

WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Entwicklung von Gesamtwirtschaft und Branchenumfeld

Die Weltwirtschaft hat sich 2017 erholt, was auch in Deutschland und Österreich zu einem moderaten Wachstum geführt hat. Die Bauinvestitionen blieben angesichts der hohen Nachfrage und des günstigen Finanzierungsumfeldes auf einem hohen Niveau.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Geschäftsfeldern der Hutter & Schrantz Stahlbau-Gruppe waren im Jahr 2017 mit denen in den Vorjahren vergleichbar. Nach wie vor sind die Preise, insbesondere bei Großprojekten, durch vorhandene Überkapazitäten stark unter Druck.

GESCHÄFTSVERLAUF

Die Kapazitäten der Hutter & Schrantz Stahlbau-Gruppe waren das gesamte Geschäftsjahr hindurch an allen Standorten sehr gut ausgelastet. Einzig eine Gesellschaft in Deutschland konnte im 1. Halbjahr 2017 keine Volllast erzielen.

BERICHT ÜBER DIE ZWEIGNIEDERLASSUNGEN

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

ENTWICKLUNG DER BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN

Haslinger Stahlbau GmbH

Die wirtschaftliche Lage der Haslinger Stahlbau GmbH im abgelaufenen Jahr 2017 kann als sehr gut bezeichnet werden.

Beide Fertigungswerke Feldkirchen und Dunavecse waren über das Jahr gesehen voll ausgelastet, wie auch alle anderen Kernprozesse des Unternehmens, insbesondere Technik (Statik, Konstruktion) und Montage, die über das gesamte Jahr gesehen voll beschäftigt waren.

Großprojekte insbesondere im Ausland führten zu einer massiven Erhöhung des Umsatzes nach UGB von TEUR 52.324 im Vorjahr auf TEUR 97.198. Das entspricht einer Steigerung um 86%, die sich im Wesentlichen aus der Abrechnung einiger Großprojekte im Geschäftsjahr 2017 ergeben hat.

Der Brutto-Exportumsatz erhöhte sich auf TEUR 85.485 (Vorjahr: TEUR 25.042). Die resultierende Exportquote erhöht sich auf 88% im Vergleich zu einer Exportquote von 47% im Vorjahr. Der im Inland erzielte Brutto-Erlös beträgt TEUR 12.101 (Vorjahr: TEUR 28.449).

Der Auslandsanteil wurde erreicht durch Großaufträge der deutschen Premium-Autohersteller sowie durch die Realisierung von Projekten zur Errichtung von Produktionshallen.

Im Inland lag der Schwerpunkt unverändert auf dem architektonischen und konstruktiven Stahlbau für Industrie und Gewerbe, auf dem Brückenbau für Kommunen und der öffentlichen Hand sowie auf der Realisierung von Bahnhofsumbauten und U-Bahnstationen als Teil-Generalunternehmer.

Insgesamt entwickelte sich die Betriebsleistung von TEUR 78.221 im Vorjahr auf TEUR 76.435. Das entspricht einer Reduzierung um rund 2%. Das Ergebnis vor Steuern konnte um 52% von TEUR 2.451 auf TEUR 3.726 gesteigert werden.

Durch die strategische Konzentration auf ertragreichere Geschäftsfelder sowie durch Verbesserungen im operativen Geschäftsablauf wurden wieder deutlich über dem Branchenschnitt liegende positive Ergebnisse erzielt.

Das ungarische Werk, die Haslinger Acélszerkezetépítő Kft mit Sitz in Dunavécse, entwickelte sich 2017 weiter zufriedenstellend. Die Vollausslastung war das ganze Jahr über gegeben. Sowohl Umsatz (EUR 19,56 Mio. zu EUR 18,19 Mio.) als auch Betriebsleistung (EUR 19,94 Mio. zu EUR 19,16 Mio.) haben das Vorjahresniveau überstiegen, und trotz steigenden Lohnkosten in Ungarn konnte ein Ergebnis vor Steuern von EUR 1,72 Mio. (Vorjahr: EUR 1,68 Mio.) erreicht werden.

Queck Stahlbau GmbH

Die Gruppe der Claus Queck GmbH beschäftigt sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Stahlkonstruktionen aller Art, insbesondere architektonischem Stahlbau, Hallen aus Stahl,

Stahlbau für Industrie und Gewerbe, Stahl im Anlagenbau und Stahlverbundkonstruktionen. Die Claus Queck GmbH konzentriert ihre Aktivitäten im Wesentlichen auf den deutschen Markt, ist aber ebenfalls für ausgewählte Auftraggeber und Aufträge auch international tätig.

Mit EUR 23,8 Mio. (Vorjahr: EUR 11,6 Mio.) hat sich der Auftragseingang im Geschäftsjahr 2017 gegenüber dem Vorjahr verdoppelt. Der Auftragsbestand zum 31.12.2017 beträgt EUR 26,4 Mio. (Vorjahr: EUR 11,2 Mio.), wovon sich ca. 98% auf den Hochbau und der restliche Auftragsbestand in mehrere kleinere Gewerke wie Brücken- bzw. Anlagenbau aufteilt.

Die Claus Queck GmbH erzielte im Geschäftsjahr 2017 einen Umsatz von EUR 8,5 Mio. (Vorjahr EUR 11,7 Mio). Aufgrund einer nicht vorhandenen Vollausslastung bis ca. Mitte des 2. Quartals 2017 konnte der ursprünglich geplante Umsatz im Geschäftsjahr 2017 nicht erreicht werden. Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 2017 mit einem Ergebnis vor Steuern in der Höhe von EUR 0,1 Mio (Vorjahr EUR -5,1 Mio) ab.

Oberhofer Stahlbau Ges.m.b.H.

Die Geschäftstätigkeit der Oberhofer Stahlbau Ges.m.b.H. liegt in den Bereichen gewerblicher Hochbau, Errichtung von Seilbahnstationen und Aussichtsplattformen, Sanierung von historischen Stahlbauten, Errichtung von Sportstätten und Brückenbau.

Der Geschäftsverlauf 2017 zeichnete sich gegenüber 2016 durch eine deutliche Umsatzsteigerung auf EUR 9,5 Mio. (Vorjahr EUR 6,7 Mio.) aus. Diese war einerseits bedingt durch die konjunkturelle Lage, andererseits durch Großaufträge der Tochtergesellschaft Oberhofer Spezialbau Ges.m.b.H., die auch positive Auswirkungen auf die Oberhofer Stahlbau Ges.m.b.H. hatten.

FINANZIELLE UND NICHTFINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN

ERTRAGSLAGE

Die Umsatzerlöse der Hutter & Schrantz Stahlbau AG beliefen sich im Geschäftsjahr 2017 auf TEUR 300 (Vorjahr: TEUR 280).

Der Jahresüberschuss nach Steuern betrug im Geschäftsjahr 2017 TEUR 2.149 (Vorjahr: TEUR 1.463,2).

DIVIDENDE

Der Vorstand der Hutter & Schrantz Stahlbau AG wird in der 12. ordentlichen Hauptversammlung den Aktionären den Vorschlag unterbreiten, eine Dividende von EUR 1,40 pro Aktie auszuschütten. Dies entspricht einer Ausschüttung von 140% auf das Grundkapital.

VERMÖGENS- UND FINANZLAGE

Die Bilanzsumme zum 31.12.2017 belief sich auf TEUR 8.798,3 (Vorjahr: TEUR 7.676,8).

KENNZAHLENANALYSE

			2017	2016
Betriebsleistung pro Mitarbeiter	$\frac{\text{Betriebsleistung}}{\text{Anzahl der Mitarbeiter}}$	TEUR	311	281
Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	%	66,0	67,1
Return On Equity	$\frac{\text{Jahresüberschuss} \times 100}{\text{Ø Eigenkapital}}$	%	39,2	26,4
Earnings per Share	$\frac{\text{Jahresüberschuss}}{\text{Ø Anzahl der Aktien}}$	EUR	1,44	0,98
Dividendenrendite	$\frac{\text{Dividende} \times 100}{\text{Aktienkurs}}$	%	4,24	2,1

NICHTFINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN

Bei den Bestrebungen nach wirtschaftlichem Erfolg werden soziale und ökologische Belange nicht außer Acht gelassen. Der Konzern hat u.a. zum Ziel, glaubwürdig und integer zu sein. Kundenzufriedenheit sowie gegenseitige Wertschätzung und Respekt haben hohe Priorität.

Mitarbeiter

Die Mitarbeiter des Konzerns leben die gemeinsamen Werte des Unternehmens – unter Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten und Traditionen. Die Zahl der Mitarbeiter hat sich im Geschäftsjahr 2017 geringfügig von 561 Mitarbeiter im Jahr 2016 auf 577 erhöht. Rund 60 % der Mitarbeiter sind in Österreich beschäftigt. Die Personalstrategie des Konzerns sieht die Förderung und Weiterbildung von Mitarbeitern vor sowie das Erreichen einer geringen, zumindest branchenüblichen Fluktuation.

Ökologische Aspekte

Der sorgsame Umgang mit der Umwelt sowie die Schonung von Ressourcen sind dem Konzern ein Anliegen. Es wird eine Balance zwischen ökonomischen und ökologischen Zielen geschaffen. Beispielsweise werden bei der Einkaufsentscheidung Umweltaspekte bedacht.

FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten werden in der Hutter & Schrantz Stahlbau-Gruppe im Produktbereich im notwendigen Umfang, zum Teil auch nur projektabhängig, durchgeführt.

Im Jahr 2017 sind keine nennenswerten bzw. separat erfassbaren derartigen Aufwendungen angefallen.

BERICHT ÜBER DEN BESTAND SOWIE DEN ERWERB UND DIE VERÄUSSERUNG EIGENER ANTEILE

Bezüglich eigene Anteile wird auf die Anhangangabe „Eigenkapital“ verwiesen.

RISIKOBERICHTERSTATTUNG

Die Hutter & Schrantz Stahlbau AG und ihre Tochtergesellschaften sind den branchentypischen Geschäftsrisiken ausgesetzt. Diese beinhalten im Wesentlichen die Forderungsausfall-, Preisänderungs-, Beteiligungs- und operationelle Risiken.

Die Gefahr von Forderungsausfällen wird durch Investitionsgüterversicherungen in Zusammenarbeit mit einem bekannten Anbieter von Kreditversicherungen begegnet. Bei Großprojekten wird individuell ein geeignetes Absicherungsinstrument gewählt.

Dem Risiko der Änderung des Stahlpreises begegnet unsere Gruppe durch entsprechende Vertragsgestaltung mit Lieferanten und Kunden. Um sich die Verfügbarkeit von Stahlträgern und -blechen zu sichern, kommt der Pflege langfristiger Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten eine wesentliche Rolle zu.

Zur betriebswirtschaftlichen Steuerung und Überwachung der Beteiligungen werden entsprechende Instrumente des Controllings eingesetzt.

Dem operationellen Risiko wird durch ein internes Kontrollsystem (IKS) Rechnung getragen. So wurden für eventuelle Forderungen Rückstellungen gebildet.

Zur Absicherung gegen steigende Fremdkapitalzinsen werden derzeit keine wesentlichen Instrumente eingesetzt. Darüber hinaus werden in der Gruppe keine weiteren derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

Die Geschäftsleitung bedient sich zur Risikoüberwachung verschiedener betriebswirtschaftlicher Instrumente, um Chancen und Risiken frühzeitig identifizieren zu können. Durch regelmäßiges Berichtswesen werden die Entscheidungsträger über die Belange der Gesellschaften informiert.

DAS JAHR 2018

Die von Wirtschaftsforschern abgegebene Prognose betreffend das Wirtschaftswachstum für das kommende Jahr 2018 im Allgemeinen und die jüngst für die Baubranche veröffentlichten Konjunkturdaten im Speziellen weisen eine insgesamt doch optimistische Vorschau für das kommende Geschäftsjahr aus. Auf längerfristige Sicht muss sich erst zeigen, ob Reformen wie z.B. die amerikanische Steuerreform auch Wachstumswirkungen entfalten können. Die protektionistische Bestrebungen Amerikas, der Brexit, die Terrorgefahr und die Flüchtlingskrise sind aber weiterhin eine Bedrohung für den europäischen Markt.

Die Materialeinstandspreise sind nach ursprünglich nur unwesentlichen Veränderungen im Laufe des Jahres 2017 seit dem 4. Quartal im Steigen, zum Jahresbeginn 2018 ist mit weiteren Steigerungen zu rechnen. In den nächsten Monaten wird aufgrund der anhaltend guten Konjunktur eher mit einer weiteren Materialpreiserhöhung zu rechnen sein.

Auf der Absatzpreisseite wird aufgrund von Überkapazitäten von einem nach wie vor sehr großen Marktdruck durch die Vielzahl der Mitbewerber auszugehen sein.

Somit wird der Schwerpunkt nach wie vor darauf gerichtet sein, durch weitere Organisations- und Ablaufverbesserungen, insbesondere die Optimierung der Beschaffung und Logistik sowie durch eine Weiterentwicklung der Prozessabläufe in der Technik, Produktion und Montage, eine Effizienzsteigerung an den eigenen Fertigungsstandorten zu erreichen, um wie bisher positive Erträge zu erwirtschaften.

Insgesamt wird für das Jahr 2018 wieder von einem positiven Gesamtergebnis der Hutter & Schrantz Stahlbau-Gruppe ausgegangen.

ANGABEN ZU KAPITAL-, ANTEILS-, STIMM- UND KONTROLLRECHTEN UND DAMIT VERBUNDENEN VEREINBARUNGEN

Das Grundkapital der Hutter & Schrantz AG beträgt zum 31. Dezember 2017 EUR 1.500.000,00 (Vorjahr: EUR 1.500.000,00) und ist in 1.500.000 (Vorjahr: 1.500.000) auf Inhaber lautende Stückaktien geteilt. Stimmrechtsbeschränkungen bestehen nicht (1 Aktie entspricht 1 Stimme). Dem Konzern sind keine Vereinbarungen ihrer Aktionäre bekannt, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien beschränken bzw. besondere Kontrollrechte haben.

Die hus-verwaltungsgmbh, Wien, hält mehr als 10 % am Grundkapital der Gesellschaft.

Wien, am 23. März 2018

Der Vorstand:

gez.:
Dr. Hans Heinz

gez.:
Martin Heinz



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenermessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.